

Statuten

des

Schweizerischen Matchschützenverbandes SMV

gegründet 1922

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen **Schweizerischer Matchschützenverband** (SMV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der SMV hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 2

Der SMV ist die Dachorganisation der kantonalen und regionalen Matchorganisationen (Unterverbände / UV).
Er fördert das nationale Matchschieszen in jedem Alter als Breitensport nach Regeln des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der International Shooting Sport Federation (ISSF).

Artikel 3

Der Zweck wird erreicht durch:

- Unterstützung der UV im technischen Bereich wie z.B. bei Matchkursen, Munitions- und Materialfragen, Wettkämpfe mit ausländischen Matchorganisationen usw.
- Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
- Zusammenarbeit mit dem SSV, insbesondere mit der Abteilung Leistungssport, gemäss separater Vereinbarung
- Öffentlichkeitsarbeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Der SMV setzt sich zusammen aus:

- den Ehrenmitgliedern
- den kantonalen, regionalen, Bezirks- und Talschafts-Matchorganisationen als Unterbände (UV)
- den Einzelmitgliedern
- den Gönnermitgliedern (Einzelpersonen, Verbände, Firmen)

Artikel 5

Personen, die sich um das Matchschieszen im Allgemeinen und/oder um den SMV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANE

Artikel 6

Die Organe des SMV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Artikel 7

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies die Geschäfte erfordern sowie auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten.

Im letzteren Falle ist die DV innert zwei Monaten anzusetzen.

Die Einladung zur DV mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Sie wird in den entsprechenden Fachzeitungen publiziert und den Mitgliedern (gemäss Artikel 4) zugestellt.

Artikel 8

An der DV sind stimmberechtigt:

- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - UV mit je 1 Delegiertenstimme pro 50 Aktivmitglieder oder Bruchteile davon.
Die Zahl der Delegierten der UV wird aufgrund der beitragspflichtigen Mitglieder gemäss Art. 16 dieser Statuten festgelegt.
- Die zwei Vertreter des SSV (gemäss Vereinbarung) nehmen an der DV mit beratender Stimme teil.

Artikel 9

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Abnahme der Verbandsrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Statutenänderungen, Genehmigung von Reglementen, Ausführungsbestimmungen und Vereinbarungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung

Anträge von UV und Einzelmitgliedern an die ordentliche DV müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor der DV eingereicht werden.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Artikel 10

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die DV nicht geheime Abstimmungen beschliesst.
Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der Stimmen.
Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

VORSTAND

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern.
Er wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Es sind dies:

- Präsident/In
- Vizepräsident/In
- Sekretär/In
- Kassier/In
- Chef/In Wettkämpfe
- evtl. weiteren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die statutarische Führung der Verbandsgeschäfte
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im SSV
- enge Zusammenarbeit mit seinen UV
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Abgabe von Auszeichnungen und Wanderpreisen
- die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen

Artikel 13

Für den SMV führen rechtsverbindliche Einzel-Unterschriften:

- in administrativen Geschäften: Präsident/In oder Vizepräsident/In oder Sekretär/In
- in finanziellen Angelegenheiten : Präsident/In oder Kassier/In

REVISOREN

Artikel 14

Zur Prüfung der Jahresrechnung bestimmt die DV einen UV für eine vierjährige Amtszeit. Dieser hat die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen. Er erstattet zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Décharge-Erteilung an Kassier/In und Vorstand.

IV. FINANZEN

RECHNUNGSJAHR

Artikel 15

Die Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

BEITRAEGE

Artikel 16

Die UV leisten nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl per Ende Vorjahr jährlich einen Beitrag. Ebenso haben die Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember zu entrichten. Nach Ablauf der ungenutzten Zahlungsfrist erlischt die Mitgliedschaft. Die Höhe der Beiträge wird gem. Art. 9 der Statuten geregelt.

HAFTUNG

Artikel 17

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SMV ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SMV ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

FUSION, AUFLÖSUNG

Artikel 18

Eine Fusion oder die Auflösung des SMV kann durch eine Dreiviertel-Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung durch die anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein Auflösungsantrag ist allen Verbandsmitgliedern mindestens drei Monate vor der DV schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen dem Schweiz. Schiesssportverband (SSV) zur Förderung des Nachwuchses im Leistungssportlichen Schiessen übergeben.

ALLGEMEINES

Artikel 19

Für alle in diesen Statuten nicht aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR).

Für die Auslegung dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen die Statuten des SMV vom 13. März 1993.

Im Namen der Delegiertenversammlung SMV

Olten, 22. März 2002

Präsident:

Heinz Bolliger

Sekretär:

Rudolf Fiechter

Genehmigt durch den Schweizer Schiesssportverband

Luzern, 25. Juni 2002

Präsident:

Peter Schmid

Direktor:

Urs Weibel